

20. Januar 2021

**Vereinbarung zur Umsetzung des
Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*
im Land Bremen für die Jahre 2021–2027**

zwischen der

Hochschule Bremerhaven

und der

Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Inhalt:

Präambel

- I. Hinweise
- II. Leistungen der Hochschule
- III. Bereitstellung von Landesmitteln
- IV. Schlussbestimmungen
- V. Anhang - Datenblatt

Präambel

Die vorliegende Vereinbarung ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung des Landes Bremen und seiner Hochschulen, Studium und Lehre zu fördern, die Attraktivität der Bremer Hochschulen für Studierende und Lehrende auszubauen wie auch die Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen zu stärken.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden und das Hochschulsystems des Landes Bremen in den kommenden sieben Jahren erfolgreich weiterzuentwickeln, hat das Land im Rahmen seiner Verpflichtungserklärung zur Umsetzung des Zukunftsvertrages „Studium und Lehre sichern“ folgende wesentliche Ziele und Maßnahmen definiert:

- **Bedarfsgerechter Erhalt der durch den Hochschulpakt aufgebauten Studienkapazitäten insbesondere durch den Ausbau dauerhafter Beschäftigung:**

Das zentrale Ziel bei der Umsetzung des Zukunftsvertrages ist der Erhalt der über den Hochschulpakt geschaffenen Studienplätze. Ihre langfristige Absicherung soll insbesondere durch den Ausbau unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse erfolgen. Zudem soll die Betreuungssituation (vor allem an den Fachhochschulen) durch die Senkung der Lehrauftragsquote verbessert werden.

Für den bedarfsgerechten Erhalt der Studienplätze wird das Land Bremen zudem Maßnahmen zur Verbesserung der Durchlässigkeit und der Übergänge im Bildungssystem dauerhaft fördern. Auch die Finanzierung von lehrbezogenen Infrastrukturmaßnahmen auf der Grundlage des in der Bund-Länder-Vereinbarung formulierten Maßnahmenkatalogs soll in diesem Zusammenhang ausdrücklich ermöglicht werden.

- **Sicherung einer flächendeckend hohen Qualität von Studium und Lehre:**

Hohen Stellenwert besitzt für das Land Bremen die dauerhafte Absicherung der in den letzten Jahren aufgebauten Strukturen zur Qualitätssicherung von Lehre und Studium und zur Verbesserung der Studienbedingungen. Daneben setzt das Land Bremen in diesem Rahmen einen Schwerpunkt im Bereich der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung. Die vorhandenen Strukturen an den Hochschulen sollen entsprechend dieser Zielsetzung evaluiert und weiterentwickelt werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Bereich der mediendidaktischen Qualifizierung der Lehrenden.

- **Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Geschlechtergleichstellung im Hochschulbereich:**

Das Land Bremen kann hierbei an die in vielen Bereichen sehr positive Entwicklung der letzten Jahre anschließen. Die Mittel des Zukunftsvertrages sollen genutzt werden, um den Anteil an Studentinnen in den MINT-Studiengängen weiter zu steigern. Die Daten zur Geschlechtergleichstellung zeigen, dass die Definition und Implementierung von flexiblen, am Kaskadenmodell orientierten Zielquoten weiterhin erforderlich ist. Entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrates sollen diese Zielquoten ambitioniert, zugleich aber auch realistisch zu erreichen sein und zudem die jeweiligen fächerspezifischen Bedingungen berücksichtigen.

- **Förderung der Internationalisierung an den Hochschulen:**

Die Hochschulen des Landes sind bei der Internationalisierung ihrer Studienangebote bereits sehr gut aufgestellt. Auf dieser Basis sollen in der Umsetzung des Zukunftsvertrages weitere Impulse gesetzt werden. Die Maßnahmen zielen auf eine Stärkung der internationalen Mobilität von Studierenden, auf Hochschulkooperationen und Projekte mit internationalen Partnern, auf gemeinsame Studiengänge und Abschlüsse.

Im Hinblick auf die Mittelvergabe ist der Fokus auf den bedarfsgerechten Erhalt von Studienkapazitäten (mindestens 50 Prozent der Mittel) und die Sicherung der Qualität von Studium und Lehre (mindestens 20 Prozent) gerichtet.

Zur Erreichung dieser Ziele schließt das Land auf der Grundlage seiner Verpflichtungserklärung entsprechende Umsetzungsvereinbarungen mit jeder staatlichen Hochschule ab. Die Umsetzungsvereinbarungen werden auf der Basis von Profil und strategischer Ausrichtung der Hochschule bezogen auf die oben genannten Ziele, Maßnahmen und qualitative bzw. quantitative Indikatoren benennen.

I. Hinweise zur Umsetzungsvereinbarung

1. Funktion der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist ein zentrales Abstimmungs- und Steuerungsinstrument zwischen dem Land und der Hochschule. Sie wird auf der Grundlage der Verpflichtungserklärung des Landes gegenüber dem Bund und der Hochschulentwicklungsplanung der Hochschule geschlossen und stellt insofern die Verbindung zwischen diesen beiden Instrumenten her.

Die Umsetzungsvereinbarung setzt die strategischen Ziele der Verpflichtungserklärung des Landes gegenüber dem Bunde in konkrete Ziele der Hochschule für den Vereinbarungszeitraum um. Die Hochschule entscheidet eigenständig über die zur Umsetzung der Vereinbarung zu wählenden Maßnahmen. Die Vereinbarung dient insoweit auch der Profilbildung der Hochschulen.

In der Vereinbarung werden die Finanzmittel festgehalten, die das Land der Hochschule im Vereinbarungszeitraum zur Verfügung stellen wird. Gleichzeitig werden im Gegenzug die an die Hochschule gerichteten und sich auf das gesamte Aufgabenspektrum erstreckenden Erwartungen formuliert. Dabei werden für einen i. d. R. mehrjährigen Zeitraum strategisch bedeutsame und zugleich steuerungsrelevante Ziele und Zielzahlen verbindlich festgelegt. Somit verbindet die Vereinbarung auch die der Hochschule im Rahmen des Globalhaushalts übertragene finanzielle Autonomie mit der zielorientierten Steuerung durch das Land.

2. Ziele für den Vereinbarungszeitraum

Die für den Vereinbarungszeitraum formulierten Ziele der Hochschule konkretisieren die vom Land im Rahmen der Verpflichtungserklärung vorgegebenen Schwerpunkte. Sie beinhalten die Perspektive für den Vereinbarungszeitraum und beschreiben bedeutsame Akzente in der Hochschulentwicklung. Dabei beziehen sie sich insbesondere auf innovative Bereiche sowie auf Themen mit besonderem Handlungsbedarf.

Die vereinbarten Leistungen bewegen sich auf der Ebene von Zielen und strukturellen Maßnahmen, auf die Nennung von Einzelmaßnahmen wird verzichtet – durchgeführte Maßnahmen sind kein Maßstab für den Erfolg. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit werden umfangreiche Darstellungen des Ist-Zustandes vermieden.

Die Ziele für den Vereinbarungszeitraum stehen im Zusammenhang mit den im Anhang aufgeführten Kennzahlen. Der komplexe Zusammenhang zwischen inhaltlichen Zielen und Kennzahlen wird bei der Bewertung der Zielerreichung beachtet. Die Kennzahlen sind Indikatoren für die grundlegenden Leistungen und das Profil der Hochschule. Sie bedürfen einer qualitativen Interpretation der Beteiligten und stellen eine Verbindung zum Produkthaushalt des Landes dar.

3. Finanzielle Grundlagen

Die Bereitstellung der Mittel steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Verfassungsorgane in den folgenden Jahren dem Produktplan 24 (Hochschulen und Forschung) entsprechend ausreichende Mittel zur Verfügung stellen.

Aus der Bund-Länder-Vereinbarung zur Umsetzung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* ab dem Jahr 2021, welche die Regierungschef*innen von Bund und Ländern am 06. Juni 2019 beschlossen haben, haben sich für Bremen folgende wesentliche Rahmenbedingungen ergeben:

- Die Erstellung einer Verpflichtungserklärung des Landes Bremen mit einer Laufzeit von sieben Jahren.
- Bremen erhält ab 2021 zeitlich unbegrenzt Bundesmittel für folgende gewichtete Parameter (gemäß amtlicher Statistik):
 - Studienanfänger*innen (1. Hochschulsesemester) im Studienjahr (Gewichtet: 20%),
 - Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotionen) (Gewichtet: 60%),
 - Absolvent*innen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotionen) (Gewichtet: 20%); dabei werden die Hochschulabschlüsse mit folgenden Faktoren berücksichtigt a) Abschlüsse grundständige Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1, b) Abschlüsse konsekutive Master-Studiengänge: Faktor 0,5, c) Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Der Anteil an den im jeweiligen Jahr bereitgestellten Bundesmitteln, der für ein Land höchstens zur Verfügung steht, bemisst sich nach dem Anteil aller Hochschulen des Landes in staatlicher Trägerschaft, einschließlich der Hochschulen in Trägerschaft oder Rechtsform einer Stiftung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, sowie von staatlich anerkannten Hochschulen, die überwiegend staatlich refinanziert werden an den bundesweiten Zahlen der genannten Parameter.

- Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder wird für jedes Jahr neu berechnet. Zur Berechnung wird am 31. Dezember des Vorjahres ein Zwei-Jahres-Durchschnitt der o.g. Parameter anhand der jüngsten zur Verfügung stehenden endgültigen Datensätze des Statistischen Bundesamtes gebildet.
- Für Bremen ergeben sich voraussichtlich folgende Bundesmittel vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften und unter den Voraussetzungen, dass die o.g. Parameter den prognostizierten Zwei-Jahres-Durchschnitt der nachfolgenden amtlichen Statistiken halten und es zu keinen wesentlichen Verschiebungen zwischen den Ländern kommt:

	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Bundesmittel (in Mio. Euro)	25,8	26,3	26,8	28,8	28,7	28,5	28,5
Bremer Anteil an Bundes- verteilung (in Prozent)	1,37	1,40	1,42	1,41	1,40	1,39	1,39

<u>Zwei-Jahres-Durchschnitte</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>Mittelwert</u>	<u>Bremer Anteil an Bundesverteilung</u>
Studienanfänger*innen (1. Hochschulsesemester)	6.010	5.625	5.818	1,26 Prozent
Studierende innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester	28.782	28.987	28.884	1,35 Prozent
Absolvent*innen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) gewichtet	4.959	4.705	4.832	1,25 Prozent

Das Land Bremen wird die ihm in der Umsetzung des Zukunftsvertrages zugewiesenen Bundesmittel entsprechend des in §3 Abs. 3 der Bund-Länder-Vereinbarung festgelegten Mischparameters an die staatlichen Hochschulen weiterreichen. Zur Vermeidung von Verwerfungen im Übergang vom Hochschulpakt zum Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* wird das Land seine Gegenfinanzierung der Bundesmittel gemäß §6 der Bund-Länder-Vereinbarung leistungs- und belastungsorientiert ausrichten. Dabei ist vorgesehen, bis zu 50 Prozent der Landesmittel auf der Grundlage der im Zukunftsvertrag formulierten Parameter weiterzureichen, die verbleibenden Mittel werden belastungsorientiert an den Bedarfen der Hochschulen vergeben.

II. Leistungen der Hochschule Bremerhaven

Durch den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* werden langfristige Rahmenbedingungen und finanzielle Planungssicherheit für die Hochschulen geschaffen. Das Land erwartet im Gegenzug von den Hochschulen wesentliche Beiträge zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen wie der Sicherung des Nachwuchses hochqualifizierter Fachkräfte. Durch ihre qualitätsgesicherte Aufgabenerfüllung in der Lehre tragen die Hochschulen entscheidend zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Landes bei.

Den in der Verpflichtungserklärung des Landes Bremen formulierten Schwerpunkten entsprechend werden im Folgenden Zielsetzungen und Erwartungen definiert, die von der Hochschule Bremerhaven (HS Bremerhaven) im Rahmen des Zukunftsvertrags in den Jahren 2021 bis 2027 zu erfüllen sind.

a) Bedarfsgerechter Erhalt der durch den Hochschulpakt aufgebauten Studienkapazitäten insbesondere durch den Ausbau dauerhafter Beschäftigung

1. Die HS Bremerhaven ergreift in Absprache mit dem Land geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Studiengängen mit hoher studentischer Nachfrage und gesellschaftlichem Bedarf an Absolvent*innen. Dazu gehört insbesondere auch die Finanzierung zusätzlicher, 4,5 VZÄ dauerhafter Professuren¹.
2. Die HS Bremerhaven ergreift geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungssituation. Die regelmäßig zu überprüfende Lehrauftragsquote in den Fakultäten sollte das Niveau von 2017 (26 Prozent) nicht überschreiten.
3. Um die Durchlässigkeit und die Übergänge im Bildungssystem nachhaltig zu verbessern, überprüft die HS Bremerhaven bestehende Maßnahmen und entwickelt diese weiter (u.a. Vor- und Brückenkurse, Studieneingangsphase, Career Center etc.). Dazu zählt explizit die Entwicklung und Förderung dualer Studienprogramme.
4. Zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur entwickelt die HS Bremerhaven in Absprache mit der Senatorischen Behörde für Wissenschaft und Häfen Entwicklungsperspektiven für die Studiengänge. Diese orientieren sich an den Vorgaben des Wissenschaftsplans 2025 und sind Grundlage für die gezielte Finanzierung lehrbezogener Infrastrukturmaßnahmen. Dabei ergreift die HS Bremerhaven weitere Maßnahmen zur Realisierung der Barrierefreiheit (auch über den baulichen Bereich hinaus) gemäß den bestehenden rechtlichen Anforderungen.

b) Sicherung einer flächendeckend hohen Qualität von Studium und Lehre

1. Zur dauerhaften Absicherung der in den letzten Jahren zum Großteil aus befristeten Mitteln aufgebauten Strukturen zur Qualitätssicherung von Lehre und Studium und zur Verbesserung der Studienbedingungen verpflichtet sich die HS Bremerhaven zur Verstetigung und Weiterentwicklung der Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich deren Absicherung mit Dauerstellen.

¹ Zusätzlich bedarfsorientiert wissenschaftlich-technische Mitarbeiter*innen für die Laborbetreuung.

2. Die HS Bremerhaven setzt sich zum Ziel, die Studienerfolgsquote auf 60-70 Prozent zu steigern. Bestehende Maßnahmen zur Förderung guter Studienbedingungen werden dahingehend evaluiert und zielführend weiterentwickelt.
3. Die HS Bremerhaven evaluiert das vorhandene Angebot innerhalb der Hochschuldidaktik und insbesondere im Bereich Medienkompetenz und mediendidaktischen Qualifizierung der Lehrenden und entwickelt ihre hochschuldidaktischen Strukturen insbesondere im letztgenannten Bereich weiter.
4. Die HS Bremerhaven beteiligt sich am Aufbau eines einheitlichen Datensets zur Qualitätssicherung von Lehre und Studium an den bremischen Hochschulen. Der Beitrag der HS Bremerhaven besteht darin, zu einem verabredeten Datenset (siehe Punkt V.) ein belastbares Monitoring von qualitätsrelevanten Daten zu erheben. Dies ist gleichzeitig auch Voraussetzung für die jährliche Berichterstattung an das Land.

c) Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Geschlechtergleichstellung im Hochschulbereich

1. Die HS Bremerhaven fördert die Bildungsbeteiligung von Frauen an allen Qualifikations- und Karriere-stufen. Dazu zählt auch die Entwicklung geschlechtersensibler Lehr- und Lernformen. Zugleich beinhaltet dies eine entsprechende Fortschreibung der Gleichstellungskonzepte und deren Verknüpfung mit Personalstrukturplanung und Personalentwicklung.
2. Die HS Bremerhaven setzt sich folgende Zielquoten für das Jahr 2027:
 - der Frauenanteil an den Studierenden liegt bei 42 Prozent,
 - der Frauenanteil an den Absolvent*innen liegt nicht unter 45 Prozent,
 - der Frauenanteil an den Professuren (VZÄ) ist auf mind. 28 Prozent gestiegen.
3. Damit einhergehend definiert und implementiert die HS Bremerhaven in Absprache mit den Fachbereichen flexible, am Kaskadenmodell orientierte Zielquoten, welche die fächerspezifischen Bedingungen berücksichtigen.
4. Die HS Bremerhaven fördert gezielt Maßnahmen, um in natur- und ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen den Anteil weiblicher Studierender zu erhöhen. Der Anteil von Studentinnen in den MINT-Studiengängen soll bis zum Jahr 2027 auf 30 Prozent gesteigert werden.

d) Förderung der Internationalisierung²

1. Die HS Bremerhaven fördert die Internationalisierung von Studium und Lehre. Sie etabliert in der Lehre wie auch in Forschung und Verwaltung insbesondere durch Serviceorientierung eine Willkommenskultur für ausländische Studierende sowie Wissenschaftler*innen und passt ihre Außen-darstellung entsprechend an. Der Anteil internationaler Studierender an der Gesamtstudierenden-zahl soll bis 2027 auf 18 Prozent erhöht werden.
2. Die HS Bremerhaven verstärkt die Netzwerkbildung mit ausländischen Hochschulen. Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu studiengangsbezogenen Kooperationen sowie die Empfehlungen der HRK zur Internationalisierung der Curricula werden bei der Konzeption und Umsetzung von Kooperationsstudiengängen berücksichtigt.
3. Die HS Bremerhaven fördert die Auslandsmobilität ihrer Studierenden. Dies beinhaltet insbesondere die Unterstützung beim Erwerb von Fremdsprachen. Zudem bietet die HS Bremerhaven verstärkt englischsprachige Studiengänge an. Die Zahl der Incoming- und Outgoing-Studierenden (Stand 2018: 40 Incomings, 51 Outgoings) soll signifikant erhöht werden.

² Für den Fall, dass äußere, von der Hochschule nicht steuerbare Einflüsse diesem Ziel entgegenstehen, ist eine jährliche Neubetrachtung der Ziele und ggf. eine Anpassung vorgesehen.

III. Bereitstellung von Landesmitteln

1. Das Land sichert die finanzielle Ausstattung auf der Grundlage des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* zu. Es werden Mittel zur Kofinanzierung des Hochschulpaktes (bis 2023) und des Zukunftsvertrages durch das Land bereitgestellt, wobei die Kofinanzierung auch durch den Aufwuchs des Globalzuschusses sowie die anteilige Finanzierung lehrbezogener Infrastrukturmaßnahmen erbracht wird.
2. Das Land stellt sicher, dass die aus Mitteln des Zukunftsvertrages *Studium und Lehre stärken* finanzierten, personellen Kapazitäten bedarfsgerecht eingesetzt werden. Die Freigabe von Professuren aus Mitteln des Zukunftsvertrags erfolgt daher unter Berücksichtigung bedarfsgerechter Schwerpunktsetzungen und unter Berücksichtigung der gesamten HL-Stellenplanung des jeweiligen Fachs/Fachbereichs. Voraussetzung für die Freigabe zur Ausschreibung und Besetzung ist eine Einigung von Land und Hochschule über die Denomination der jeweiligen Professur.
3. Das Land fördert den Aufbau eines einheitlichen Datensets zur Qualitätssicherung von Lehre und Studium an den bremischen Hochschulen und stellt hierfür personelle Ressourcen in der Behörde bereit. Gleichzeitig ist dies auch Voraussetzung für die jährliche Berichterstattung an den Bund.

IV. Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung ist das Ergebnis von Verhandlungen gleichberechtigter Partner, die sich mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zu deren Erfüllung verpflichten. Beide Partner werden sich unverzüglich gegenseitig über Ereignisse und Entwicklungen unterrichten, die die Einhaltung von vereinbarten Zielen gefährden.

Die Hochschule Bremerhaven legt beginnend zum 01.04.2024 für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2023 und danach alle drei Jahre für die jeweils drei letzten Jahre einen qualitativen Bericht über die Realisierung der angestrebten Ziele mit einer Erläuterung und Begründung möglicher Abweichungen vor, sofern nicht rechtzeitig vor Ablauf der Vereinbarung eine andere Regelung getroffen wird. Mit dem Bericht zur Umsetzung der Vereinbarung legt die Hochschule Rechenschaft über ihre Leistungen ab.

Ergänzend hierzu legt die Hochschule Bremerhaven jeweils zum 01.04. eines Jahres einen Bericht über die quantitativen Ergebnisse des Vorjahres auf der Grundlage der Verwaltungsdaten vor.

Über den Stand der Umsetzung der Vereinbarung und ggf. bestehende Probleme wird zum Beginn jeden Jahres im Rahmen eines Rektor*innengesprächs gegenseitig informell berichtet. Anlässlich des Auslaufens des Hochschulpaktes III zum 31.12.2023 ist eine gemeinsame Bewertung der Umsetzungsvereinbarung durch die Vertragspartner und ggf. eine Anpassung der dort formulierten Bestimmungen vorgesehen.

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2027. Ändern sich nachträglich wesentliche Umstände oder Verhältnisse, die für die Inhalte dieser Vereinbarung maßgeblich waren, kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen eine Anpassung dieser Vereinbarung verlangen.

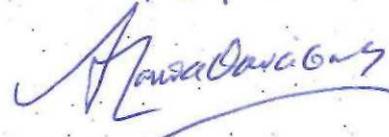
Die Vereinbarung ist öffentlich. Sie wird hochschulintern bekannt gegeben; die Senatorin für Wissenschaft und Häfen veröffentlicht sie über ihre Homepage.

Bremen, den 27.01.2021



Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen
Dr. Claudia Schilling

Bremen, den 23/02/2021



Hochschule Bremerhaven - Der Rektor -
Prof. Dr. Alexis Papathanassis

V. Anhang – Datenblatt

Für die Hochschule Bremerhaven ergeben sich folgende prognostizierte Zwei-Jahres-Durchschnitte der nachfolgenden amtlichen Statistiken für die genannten Parameter:

Zwei-Jahres-Durchschnitte	2016	2017	Mittelwert
Studienanfänger*innen (1. Hochschulsesemester)	649	571	610
Studierende innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester	2.774 ³	2.549	2.661
Absolvent*innen (ohne sonstige Abschlüsse) gewichtet	415	422	418
davon Bachelor (ungewichtet)	352	355	354
davon Master (ungewichtet)	125	134	130

Die Hochschule Bremerhaven plant in den Jahren 2021 – 2027 folgende Werte für die genannten Parameter zu erreichen:

Kennzahlen	2019 ⁴	2020	2021 ⁵	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Studienanfänger*innen (1. Hochschulsesemester)	600	428	750	760	820	880	950	1050	1100
Studierende innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester	2.463	2.212	2680	2500	2650	2900	3300	3600	3900
Absolvent*innen ⁶ nach ZuSL (ungewichtet)	438	400	442	350	350	380	450	500	550

Die nachfolgenden Kennzahlen dienen der nachrichtlichen Übermittlung und werden für die hochschulspezifische Nachsteuerung herangezogen. Es gilt die Definition der Kennzahlen in den Zielvereinbarungen, sofern diese dort vorhanden und nachfolgend nicht anders beschrieben sind.

Nachrichtliche Kennzahlen

- a) Bedarfsgerechter Erhalt der durch den Hochschulpakt aufgebauten Studienkapazitäten insbesondere durch den Ausbau dauerhafter Beschäftigung
 - o Studienanfänger*innen (1. FS), davon MINT
 - o Betreuungsrelation (Studierende pro unbefristetem wissenschaftlichem und künstlerischem Personal in VZÄ)
 - o Betreuungsrelation (Studierende pro unbefristetem wissenschaftlichem und künstlerischem Personal inkl. Professor*innen in VZÄ)

³ Erfassung der Studierenden in der Regelstudienzeit im Jahren 2016 unvollständig. Hochrechnung auf einen 100%-igen Erfassungsgrad.

⁴ Entspricht dem amtlichen IST-Wert für das jeweilige Jahr.

⁵ Die Zielzahl basiert auf der ZuL-Vereinbarung für den Zeitraum 2019-2021. Aktuelle, äußere Rahmenbedingungen (z. B. die COVID19-Pandemie), deren Auswirkungen auf die Studierendenzahlen bei Abschluss der Umsetzungsvereinbarung derzeit noch nicht abschätzbar waren, wurden hier nicht berücksichtigt.

⁶ Abweichend zur Definition in den Zielvereinbarungen gemäß amtlicher Statistik im jeweiligen Prüfungsjahr: Wintersemester (WiSe) + nachfolgendes Sommersemester (SoSe).

- b) Sicherung einer flächendeckend hohen Qualität von Studium und Lehre
 - Studierende in Regelstudienzeit zzgl. 2 Semester insgesamt, davon Bachelor/Master
 - Absolvent*innen nach ZuSL insgesamt, davon Bachelor/Master
 - Erfolgsquote (%) insgesamt, davon Bachelor/ Master
 - Regelstudienzeitquote zzgl. 2 Semester (%) insgesamt, davon Bachelor/Master
 - Studiendauer zu RSZ

- c) Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Geschlechtergleichstellung im Hochschulbereich
 - Anteil Frauen an Studierende (%) gesamt
 - Anteil Frauen an Absolvent*innen (%) gesamt
 - Anteil Frauen an wiss. und künstl. Mittelbau (%) (VZÄ), davon unbefristet
 - Anteil Frauen an Professuren (%) (VZÄ) gesamt, davon unbefristet
 - Anteil Frauen an Berufungen (%) gesamt

- d) Förderung der Internationalisierung
 - Anteil internationale Studierende (%)
 - Anteil Bildungsausländer*innen an Studierende (%)
 - Incomings, davon Programmstudierende
 - Outgoings, davon Programmstudierende
 - Studiengänge mit obligatorischem Auslandsaufenthalt
 - Anteil ausländische Wissenschaftler*innen (%)